

## R u n d s c h r e i b e n 2 0 1 5 / 2 0 1 6

➔ Bitte lesen und aufbewahren ➔

**Lehrfahrt nach Luxemburg** vom **7. bis zum 10. Juli 2016** mit einem für Brennerinnen und Brenner hochinteressanten Programm (siehe letzte Seite dieses Rundschreibens).

### Aktuelle Informationen für Brenner

#### Alkoholsteuergesetz/Alkoholsteuerverordnung zum 01.01.2018

Wie zwischenzeitlich bekannt ist, geht das Abfindungsbrennen mit seinen Alkoholsteuervergünstigungen auch nach Ende des Deutschen Brantweinmonopols weiter. Sie behalten die Berechtigung, 300 Liter Alkohol pro Jahr aus Obst und/oder mehligem Stoffen (Getreide, etc.) herzustellen. Eine Beschränkung nur auf Obst oder nur auf mehligem Stoffen gibt es nicht mehr. Beide Rohstoffarten können von jedem Brenner zu Alkohol verarbeitet werden.

Auch das Abschnittsbrennen bleibt erhalten, wobei aus rechtlichen Gründen der Abschnitt auf einen Dreijahreszeitraum verkürzt werden musste. Es beginnt also alle drei Jahre ein neuer Abschnitt.

Das Stoffbesitzerbrennen kann in der bisherigen Form weiter durchgeführt werden, zudem wird auch das Lohnbrennen und das vereinfachte Lohnbrennen für unsere Abfindungsbrenner weiter möglich sein.

Ebenfalls bleiben die bisherigen Ausbeutesätze erhalten.

#### Übernahmepreise

Die neuen Übernahmepreise ab dem 1.10.2015 bis zum 30.09.2016 wurden aufgrund gefallener Energiepreise reduziert und wie folgt festgelegt:

Kernobst, Most, Weinhefe, Weintrester	<b>3,4000 €</b> (Vorjahr 3,6000 €)	Übernahmepreis zzgl. 19 % MwSt. bei umsatzsteuerberechtigten Betrieben. Stoffbesitzer sind als Privatpersonen meist nicht umsatzsteuerberechtigt, können das aber beantragen.
Topinambur	<b>2,6568 €</b> (Vorjahr 2,8120 €)	
Getreide	<b>3,4000 €</b> (Vorjahr 3,6000 €)	

#### Brennbuchführung beim Brennen für Stoffbesitzer

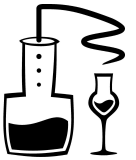
Ab dem 01.10.2015 muss ein Brenner, der für nicht mehr als 15 Stoffbesitzer brennt, kein Brennbuch mehr führen. Die Grenze waren bisher 5 Stoffbesitzer. Sollten Sie ein Brennbuch wegen dem Brennen für Stoffbesitzer haben und für nicht mehr als 15 Stoffbesitzer brennen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Zollamt in Verbindung.

#### Eingang Brennerei Änderung

Ein Brennraum kann jetzt auch entgegen der früheren Vorschriften mehrere ins Freie führende Zu- und Abgänge haben. Der Brennraum darf grundsätzlich weiter keine Verbindung mit dem Wohnhaus und zu anderen Räumen aufweisen. Es können jedoch weiterhin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Dabei wird seit März 2015 auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Führung eines Brennbuchs bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verzichtet. Im Einzelfall besteht die weiterhin Möglichkeit, die steuerlichen Belange durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn dies von der Zollbehörde als erforderlich betrachtet wird.

#### Kennzeichnungsvorschriften

**Allergen-Kennzeichnung:** Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (z. B. Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Schalenfrüchte wie Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse (eine Liste finden Sie beim auf unserer Internetseite) müssen auf dem Etikett unter Voranstellung des Wortes "Enthält" angegeben werden,



wenn die Verkehrsbezeichnung nicht auf das Vorhandensein der betreffenden Zutat(en) schließen lässt. Dies ist zum Beispiel bei einem Eierlikör der Fall. Hier steht der Stoff schon in der Kennzeichnung.

**Nährwertbezogene und gesundheitsbezogene Angaben:** Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent dürfen keine gesundheitsbezogenen Angaben (z. B. "verdauungsfördernd", "gut für den Magen") tragen. Bei Angaben wie "wohltuend" oder "bekömmlich" handelt es sich um einen Verweis auf einen allgemeinen, nichtspezifischen Vorteil für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden. Derartige Angaben sind für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent grundsätzlich auch nicht zulässig. Darüber hinaus sind Angaben, die geeignet sind, die Alkoholwirkung zu verharmlosen und zu einem regelmäßigen und/oder übermäßigen Verzehr von Alkohol anzuregen, als irreführend zu beurteilen. Dies bitte vor allem auch im Internet beachten.

### **Übertragung ab 01.01.2018**

Bei der Übertragung von Abfindungsbrennereien wurde eine unbürokratische Abwicklung der notwendigen Mindestgrößen für die landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Dabei gelten 1,5 ha für Intensiv-Obstanlagen und 3 ha für Ackerland (Streubstanbau) als Mindestgröße für die Übertragung.

Bei der Übertragung bestehender Brennereien auf einen Betriebsnachfolger (nur Besitzerwechsel ohne Standortwechsel) gilt weiterhin  $\frac{1}{4}$  der o.g. Mindestflächen.

### **Lohnbrennen und vereinfachtes Lohnbrennen ab 01.01.2018**

Das Lohnbrennen, also die Destillation von Rohstoffen auf einer fremden Brennerei, bleibt weiter erhalten. Dabei gibt es jedoch eine Neuerung: Der Kontingentabgeber muß mindestens 10 % des Kontingentes selbst gebrannt haben. Er kann nur 90 % seines Kontingentes abgeben. Dies ist eine analoge Regelung zum sog. „vereinfachten Lohnbrennen“.

Das vereinfachte Lohnbrennen bleibt mit den bisherigen Bedingungen bestehen.

### **Austauschverfahren**

Das Austauschverfahren wird auf Alkohol aus mehligem Stoffen erweitert. Die Öffnung des Verfahrens soll zum 01.10.2016, also schon vor dem neuen Alkoholsteuergesetz, vorgenommen werden.

### **Änderung bei der Umsatzsteuer-Besteuerung**

Seit Juli dieses Jahres ist eine pauschale Besteuerung bei der Produktion von Trinkbranntwein nur noch möglich, wenn es sich um Rohalkohol handelt und der Obstbrand keiner weiteren Verarbeitungsstufe unterzogen wurde, wie Destillation, Herabsetzen auf Trinkstärke oder auch die Rechnungsstellung einer Reinigungsgebühr durch Aufkäufer.

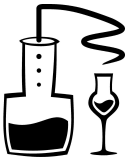
Bisher zählte dazu in Baden-Württemberg auch der aus eigenen Stoffen hergestellte Trinkalkohol, wenn die Vermarktung unter Herkunftsnachweis ab Hof erfolgte.

Nun teilt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in einem Schreiben an alle Finanzämter mit, dass an dieser Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten wird und die Herstellung von Trinkbranntwein (Obstbrand, Tresterland oder Weinbrand) sowie von Likören der zweiten Verarbeitungsstufe zuzurechnen ist. Damit sind **ab 01.07.2015** auch beim pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieb auf alle Erlöse aus **Trinkbranntwein 19 % Umsatzsteuer** auszuweisen und an das Finanzamt **abzuführen**. Damit in Zusammenhang stehende Vorsteuerbeträge können geltend gemacht werden. Geben Sie Umsatzsteuervoranmeldungen ab, sind die Einnahmen laufend mit anzumelden. Bitte berücksichtigen Sie diese Verschlechterung bei Ihrer Kalkulation und fragen Ihren Steuerberater, ob eventuell die Vereinfachungsregelung bis 4.000,- € bei Ihnen zur Anwendung kommt.

Bei den Ablieferungsbränden an die Bundesmonopolverwaltung handelt es sich unstrittig um Rohalkohol.

Wir als Verband sind der Meinung, dass es sich beim Verkauf an den Großhandel um unbehandelten Rohalkohol handelt, der weiterhin pauschaliert besteuert werden kann. Ob der Rohalkohol seinen Status verliert, wenn ein Aufkäufer eine Reinigungsgebühr verrechnet, ist zurzeit noch strittig. Zum Zeitpunkt des Rundschreibens lag uns von den Oberfinanzdirektionen hier noch keine verbindliche Aussage vor.

**Bitte klären Sie dies mit Ihrem Steuerberater.**



## Verbandsinformationen

### Seminare 2016

Auch in 2016 setzen wir unser Seminarangebot fort. Am **Mittwoch, 06.04.2016** veranstalten wir wieder einen Seminartag in der **SGV-Gaststätte** am Sportplatz in **Murr** mit zwei Seminaren (auch einzeln buchbar).

<b>GIN-Seminar</b> Geschichte und Herstellungsmethoden verschiedener GINs, mit Verkostung  Referent: <b>Anton Eisele</b> , Brennmeister <b>MI, 06.04.2016, 10.00 - 13.00 Uhr</b> - Gebühr: 30,- €	<b>GEISTE-Seminar</b> Herstellung verschiedener Geiste durch Mazeration und Destillation, Verkostungsproben verschiedener Herstellungsmethoden  Referent: <b>Andreas Franzl</b> , Edelbrandsommelier <b>MI, 06.04.2016, 14.00 - 17.00 Uhr</b> - Gebühr: 30,- €
---	--

Fragen + Anmeldung bei der Geschäftsstelle bis 31.03.2016. Bezahlung der Gebühren beim Seminar.

### INTERGASTRA

Von 20. bis 24.02.2016 findet wieder die INTERGASTRA in Stuttgart (Messe am Flughafen) statt. Mit der Möglichkeit der Messeteilnahme an einem oder mehreren Tagen bietet der Landesverband hier interessierten Brennern die Chance zur Kontaktpflege und **Geschäftsanbahnung mit der Gastronomie**. Informationen und Konditionen erhalten Sie auf der Geschäftsstelle.

### INVERTVITIS

Die INTERVITIS findet von 27. bis 30.11.2016 in Stuttgart (Messe am Flughafen) statt. In diesem Rahmen veranstaltet der Bundesverband am Sonntag, 27.11.2016 seinen Brennertag. Weitere Informationen zum Brennertag entnehmen Sie im Sommer bitte der Presse und unserer Internetseite.

### Versammlungen

Wie jedes Jahr sollten Sie unsere Versammlungen im Februar besuchen und sich informieren. Neben den aktuellsten Informationen aus unserem Verband konnten wir für 2016 wieder kompetente Referenten mit interessanten Themen für unsere Brennerinnen und Brenner gewinnen. Daneben können Sie Mitglieds- und Stoffbesitzerbeiträge begleichen, Abfindungsanmeldungen und Werbematerial erwerben und Musteretiketten mitnehmen. Hersteller von Brennereianlagen sowie Bedarfsartikelhändler stellen Ihre Produkte vor.

**In 2016 werden auf den Versammlungen die Delegierten der Kreise neu gewählt.** Bitte beachten Sie, dass Sie nur in Ihrem Heimatkreis wahlberechtigt sind. Wenn Sie die Fachreferate in einem anderen als Ihrem Heimatkreis interessieren, sind Sie jedoch herzlich auch zu anderen Versammlungen eingeladen. Die Termine aller Versammlungen und die jeweiligen Referenten finden Sie auf der Rückseite der Einladung.

### Little Black Book der Obstbrände & Co.

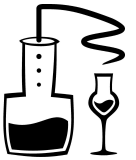
In seinem Buch entführt Friedrich Springob den Leser in die Welt der Brennereien. Er erläutert die Geschichte des Brennens und erklärt die unterschiedlichen Obstsorten und ihre edlen Brennergebnisse. Das Buch eignet sich hervorragend als kleines Geschenk an treue Kunden und ist zum Einzelpreis von € 9,99 über die Geschäftsstelle zu bekommen, größere Mengen (ab 20 Ex.) können beim Verlag mit Rabatt bestellt werden.

### Destillatkönigin

Unsere Destillatkönigin Ronja Schmidt wird uns ein weiteres Jahr charmant vertreten. Sie steht Ihnen für besondere Anlässe gerne zur Verfügung und freut sich über viele Highlights mit Ihnen. Bitte melden Sie sich auf der Geschäftsstelle oder über unsere Internetseite.

**Auf der nächsten Brennsaisonöffnung im Herbst 2016 im Rahmen der Landesgartenschau in Öhringen küren wir eine neue Hoheit.** Gerne können sich interessierte Bewerberinnen für dieses anspruchsvolle und sehr interessante Amt ab sofort auf der Geschäftsstelle melden. Auch Sie, liebe Brennerinnen und Brenner, möchten wir bitten, mögliche Kandidatinnen darauf anzusprechen.

Kai Müller - 1. Vorsitzender, im Dezember 2015



## Lehrfahrt nach LUXEMBURG 7. bis 10. Juli 2016

*Luxemburg ist ein kultureller Dreh- und Angelpunkt: Überall gibt es Museen und verschiedene Veranstaltungssäle, die sowohl Besucher als auch Künstler anziehen. Hier leben Menschen von mehr als 120 verschiedenen Nationalitäten. Sie sind es, die der Stadt ihre besondere Ausstrahlung verleihen - multikulturell und vielfältig. Entdecken Sie auf dieser Reise die Stadt und das kleine Land im Herzen Europas. Lernen Sie verschiedene Brennereien kennen, die Obst aus Luxemburg zu hochwertigen Obstbränden verarbeiten. Kommen Sie mit und entdecken Sie Luxemburg für sich!*

### Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3 x Übernachtung mit Frühstück und 1 x Abendessen im 4\*\*\*\*BW Hotel International
- 1 x Mittagsimbiss laut Programm
- 1 x Abendessen im landestypischen Restaurant
- Saarschleifenrundfahrt
- Besuch Destillerie Zenner inkl. Kostprobe
- Besuch Destillerie Difrulux inkl. Kostprobe
- Besuch Sektkellerei inkl. Kostprobe
- Besuch Destillerie Diedenacker inkl. Kostprobe
- Besuch Destillerie Muller inkl. Kostprobe
- Eintritt und Führung Völklinger Hütte
- Rundgang Echternach
- Stadtführung Luxemburg
- 1 Tag örtliche Reiseleitung
- Reiserücktrittkosten- und Insolvenzversicherung

### Preis pro Person im Doppelzimmer:

- bei 41 Teilnehmern: € 470,00
- bei 36 Teilnehmern: € 486,00

Einzelzimmerzuschlag: € 105,00

**Anmeldung bis spätestens 20.03.2016**  
bei der **Geschäftsstelle**.

Wir freuen uns über viele Anmeldungen. Die genauen Abfahrtszeiten und Abfahrtsorte erhalten Sie rechtzeitig vor der Reise per Post. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 35 Teilnehmern, das Hotelkontingent bei 20 Doppel- und 3 Einzelzimmern. Die Abwicklung erfolgt durch Reiseservice Vogt, die Reiseleitung wird vom Verband übernommen.

## Informationen der Geschäftsstelle

Auf der Geschäftsstelle erhalten Sie weiterhin Abfindungsanmeldungen, **Etiketten**, Verbandsgläser, Gütezeichen-Aufkleber, Broschüren und auch das **Little Black Book der Obstbrände & Co.** Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite und bestellen Sie bequem per Telefon, Telefax, E-Mail oder - NEU - über die Bestellfunktion auf unserer Internetseite.

### Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mit

Um Sie einfach und zeitnah über zukünftige Entwicklungen, z.B. zur Alkoholsteuerverordnung, informieren zu können, benötigen wir Ihre Mailadresse (gerne auch von Familienangehörigen, wenn sie selbst kein E-Mail haben). Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite [www.kleinbrenner-verband.de](http://www.kleinbrenner-verband.de) rechts über die Schaltfläche „Newsletter-Anmeldung“ an oder senden Sie uns einfach eine Mail mit dem Betreff „Newsletter-Anmeldung“ an [info@kleinbrenner-verband.de](mailto:info@kleinbrenner-verband.de). Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Landesverband der  
**Klein- und Obstbrenner**  
Nord-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle:

**Veronikaweg 13 - 73277 Owen**  
Telefon: **0 70 21 - 95 94 86**  
Telefax: 0 70 21 - 95 94 85  
**info @ kleinbrenner-verband.de**

Geschäftszeit: **MO - DO 9 - 12 Uhr**

Bankverbindung:  
IBAN: **DE69 6126 1339 0090 3530 05**  
VR-Bank Hohenneuffen-Teck  
BIC: GENODES1HON

Der badische Verband bietet unseren Mitgliedern nach wie vor **DHL-Paketmarken** zu sehr interessanten Konditionen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf über unsere Internetseite oder die Geschäftsstelle.

Die Informationen dieses Rundschreibens und weitere Hintergründe finden Sie auch ausführlich und übersichtlich auf unserer Internetseite [www.kleinbrenner-verband.de](http://www.kleinbrenner-verband.de) !